

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0295/2020/BV

Datum:
09.09.2020

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2020**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	08.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die als Anlage 01 beigefügte 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Heidelberg für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Nachtragshaushaltsplan 2020 enthält alle erheblichen Änderungen gegenüber dem vom Gemeinderat am 20. Dezember 2018 beschlossenen Doppelhaushalt 2019/2020.

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die wirtschaftliche Entwicklung auch in Folge der Corona-Pandemie führt sowohl zu deutlichen Mindererträgen als auch zu Mehraufwendungen im städtischen Haushalt für 2020. Das planmäßig bereits negative ordentliche Ergebnis verschlechtert sich weiter. Im Ergebnishaushalt gelingt es nicht, einen Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der Investitionen zu erwirtschaften. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Kreditbedarf.

Nach den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist damit die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 gegeben.

Begründung:

1. Ausgangssituation

1.1. Eckdaten des Doppelhaushalts 2019/2020

Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2018 den Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossen. Dieser sieht für 2020 ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von -10,9 Millionen € vor. Die überdurchschnittlich hohen Ansätze für Investitionen in 2020 mit 108,9 Millionen € sollten insbesondere aus im Ergebnishaushalt erwirtschafteten Mittel (39,6 Millionen €), ergänzt um Kreditneuaufnahmen (28,5 Millionen €) sowie den Einsatz des Kassenbestands (37,5 Millionen €) finanziert werden.

1.2. Rahmenbedingungen zu Beginn des Haushaltsjahres 2020

Anlässlich der Aktualisierung der mittelfristigen Finanzplanung (Drucksache 0415/2019/BV) haben wir den Gemeinderat Ende 2019 darüber informiert, dass für das Haushaltsjahr 2020 bei einzelnen Haushaltspositionen mit teilweise erheblichen Verschlechterungen zu rechnen ist.

Die größten Positionen dabei waren:

- Mehrbelastungen im Kommunalen Finanzausgleich gegenüber dem Ansatz, da wir aufgrund unseres guten Gewerbesteuerergebnisses im Jahr 2018 geringere Schlüsselzuweisungen erhalten, während wir gleichzeitig eine höhere Umlage zahlen müssen
- Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer resultierend aus dem Familienentlastungsgesetz des Bundes
- Erhöhung des Zuschusses an den Eigenbetrieb Städtische Beteiligungen, insbesondere wegen der Mehrbedarfe im ÖPNV

Da die Mehrbelastungen im Kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2020 nach dem guten Gewerbesteuerergebnis 2018 absehbar waren, hatten wir zulasten des Haushaltsjahres 2018 hierfür im Ergebnishaushalt eine Rückstellung in Höhe von 37,8 Millionen € gebildet, die in 2020 aufgelöst wird. Da jedoch die Auflösung einer Rückstellung ein nichtzahlungswirksamer Vorgang ist, hatten wir parallel dazu die uns in 2018 zusätzlich zugeflossenen Mittel zu einem großen Teil im Kassenbestand

belassen zur Verstärkung unserer Liquidität im Jahr 2020. Ebenfalls bei der Liquidität kommt uns zugute, dass wir in 2019 keine Kredite aufgenommen haben und uns damit die Kreditermächtigung aus 2019 noch in voller Höhe für Kreditaufnahmen in 2020 zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund sind wir Ende 2019 davon ausgegangen, dass wir trotz der zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden Verschlechterungen in 2020 das Ordentliche Ergebnis in der veranschlagten Höhe von -10,9 Millionen € würden erreichen können. Außerdem sind wir davon ausgegangen, dass wir durch den höheren Kassenbestand zum Jahresbeginn und die vorhandenen Kreditermächtigungen auch jederzeit über die erforderliche Liquidität verfügen würden.

1.3. Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushalts

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Zum einen resultieren aus ihr massive Einnahmeausfälle und zum anderen sind zusätzliche Ausgaben insbesondere für Schutzmaßnahmen aber auch zur Vermeidung und Beseitigung von Schäden erforderlich. Hierüber hat die Verwaltung mehrfach informiert.

Stand Mai 2020 mussten wir von **einer finanziellen Gesamtbelastung von rund 109 Millionen €** ausgehen. Trotz Ausschöpfens aller Maßnahmen würde ein Finanzierungsbedarf in Höhe von knapp 36 Millionen € verbleiben.

Damit lagen die Voraussetzungen des § 82 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung (GemO) vor, wonach unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist.

2. Formale Anforderungen an einen Nachtragshaushalt

2.1. Zeitliche Vorgaben

Gemäß § 82 GemO kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden; die Vorschriften für die Haushaltssatzung gelten entsprechend. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedarf es noch der Genehmigung des Regierungspräsidiums.

2.2. Inhaltliche Vorgaben

Gemäß § 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) enthält der Nachtragshaushaltsplan alle **erheblichen** Änderungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind. Dies bedeutet, dass sich der Nachtragshaushaltsplan nur auf die Änderungen beschränkt; es muss kein komplett neuer Haushaltsplan aufgestellt werden.

In den Nachtragshaushalt als Ansatzveränderung **nicht** aufgenommen wurden die Fälle, in denen unterjährig bereits über- oder außerplanmäßige Mittel mit entsprechenden Deckungen bereitgestellt wurden; diese bleiben als solche bestehen.

Zur Wahrung der Transparenz sind diese Vorgänge (in Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Gemeinderats) in einer Anlage im Nachtragshaushaltsplan nachrichtlich dargestellt.

3. Eckdaten Nachtragshaushaltsplan 2020

Zwischenzeitlich hat sich die finanzielle Situation etwas entspannt. Der Fehlbedarf hat sich deutlich reduziert. Verantwortlich hierfür sind insbesondere die Zusagen von Bund (Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen) und Land (Stabilitäts- und Zukunftspakt) die finanziellen Belastungen der Kommunen zumindest für 2020 durch entsprechende Unterstützungsmaßnahmen anteilig auszugleichen.

Konkret zu nennen ist hier insbesondere die Kompensation der in der Mai-Steuerschätzung prognostizierten Gewerbesteuerausfälle von Bund und Land. Die Kommunen in Baden-Württemberg erhalten hier rund 1,9 Milliarden €; Heidelberg kann hier mit rund 28 Millionen € rechnen, falls das Land den von den kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam vorgeschlagenen Verteilungsschlüssel übernimmt.

Hinzu kommen weitere Mittel für entstandene Gebühren- und Entgeltausfälle sowie für Sonderausgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung.

Für Heidelberg von zentraler Bedeutung ist allerdings die Zusage des Landes, die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich 2020 auf Basis des Kopfbetrages aus der Steuerschätzung vom November 2019 zu gewähren und diese zusätzlichen Mittel den Kommunen verbindlich zu belassen. Dies bedeutet, dass die von uns auf Basis der Mai-Steuerschätzung zunächst geschätzten corona-bedingten zusätzlichen Ausfälle von rund 28 Millionen € **nicht** eintreten werden und es (nur) bei den Mindererträgen beziehungsweise Mehraufwendungen infolge unserer Steuerstärke 2018 in Höhe von 26,7 Millionen € verbleibt.

Dadurch reduziert sich der bisher prognostizierte zusätzliche Kredit- und Kassenkreditbedarf zwar deutlich, jedoch nicht in einem Umfang, der uns von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans für 2020 entbinden würde.

Die wesentlichen (Einzel)-Änderungen gegenüber dem vom Gemeinderat im Dezember 2018 beschlossenen Haushalt sind dem Vorbericht sowie den Erläuterungen zum Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt im Nachtragshaushaltsplan 2020 zu entnehmen; diese Änderungen finden sich dann im Detail mit weitergehenden Erläuterungen in den jeweiligen Teilhaushalten wieder.

Durch den Nachtragshaushalt verändern sich die wesentlichen **Eckwerte** für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt:

	Bisheriger Plan in Millionen €	Veränderung (+/-) in Millionen €	Nachtrags- haushaltsplan in Millionen €
Ergebnishaushalt:			
Ordentliche Erträge	657,4	8,0	665,4
Ordentliche Aufwendungen	668,3	17,2	685,5
Ordentliches Ergebnis	-10,9	-9,2	-20,1
Finanzhaushalt:			
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	39,6	-47,0	-7,4
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14,2	-3,9	10,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	108,9	-6,7	102,2
Einsatz Kassenbestand	37,5	14,5	52,0
Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen)	28,5	28,0	56,5

Nachdem in 2019 keine Kredite aufgenommen wurden, steht die entsprechende Kreditermächtigung (25,8 Millionen €) noch für Kreditaufnahmen in 2020 zur Verfügung. Allerdings wird diese voraussichtlich in voller Höhe benötigt, um die von 2019 nach 2020 übertragenen Haushaltsreste finanzieren zu können.

Bei vollständiger Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für 2019 und der im Rahmen des Nachtrags erhöhten Kreditermächtigung für 2020 beträgt der Schuldenstand zum Jahresende voraussichtlich 255,4 Millionen € und damit 28,5 Millionen € mehr gegenüber der ursprünglichen Planung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird den deutlich veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen mit dem Ziel, die dauerhafte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sichern.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
02	Nachtragshaushaltsplan 2020 gesamt